



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde
Schweinezucht Immenrode
Herrn Stephan Neher
Dorfstraße 16
89441 Medlingen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Sabine Jelew

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737835
Telefax 0361 37-737848

sabine.jelew @
tivwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
31. Mai 2012

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.12 - 8711 05 - 18/12

Weimar
13. Dezember 2013

Genehmigungsbescheid 18/12

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1275 ff.), zuletzt geändert am 2. Juli 2013 (BGBl. I, S. 1943),

Antrag der Firma Schweinezucht Immenrode vom 31.05.2012 (eingegangen am 12.06.2012, zuletzt nachgereichte Unterlagen, eingegangen am 06.12.2013) auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage in 99706 Sondershausen / OT Immenrode, An der Höhe 12a.

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Schweinezucht Immenrode, Dorfstraße 16, 89441 Medlingen, erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 2. Juli 2013 (BGBl. I, S. 1943), sowie der Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten von Schweinen mit einer Tierplatzkapazität von
803 Sauen-, 160 Abferkel-,
2 Eber-, 98 Jungsauenaufzucht-, und 2.500 Ferkelaufzuchtplätzen
(entspr. 392,3 GV)**

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELAEFF820

und zum Betrieb der wesentlich geänderten

**Anlage zum Halten von Schweinen mit einer Tierplatzkapazität von 791 Sauen-,
196 Abferkel-, 2 Eber-, 78 Jungsauenaufzucht-, 20 Mastschweine- und
2.500 Ferkelaufzuchtplätzen (entspr. 403,3 GV)**

auf dem Grundstück in der Stadt 99706 Sondershausen / OT Immenrode, Gemarkung Immenrode, Flur 3, Flurstück 480/3 und 448/4 (teilweise).

Das beantragte Vorhaben umfasst die Änderung der Sauenanlage entsprechend den Anforderungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung einschließlich Erhöhung der Tierplatzkapazität der Gesamtanlage von 3.563 TPL auf 3.587 TPL durch folgende Maßnahmen:

- Umbau des Wartestalls 10 einschließlich Reduzierung der Tierbelegung von 300 auf 171 Sauenplätze,
- Schaffung von 36 neuen Abferkelplätzen im Stall 8 durch Einrichtung von 3 weiteren Abteilen und damit Erhöhung der Stallbelegung auf 100 TPL,
- Reduzierung der Tierplätze im Jungsauenstall 12 von 98 auf 78 TPL,
- Teilstilllegung des Stalles 3 und Nutzung als Selektionsstall mit 20 Tierplätzen,
- Stilllegung der Ställe 1, 2 und 4,
- Abriss des Stalles 4 und Errichtung eines neuen Sauenwartestalls 16 mit 500 Sauenplätzen an gleicher Stelle,
- Stilllegung der Dunglege [Pos. 14b] und der Jauchegruben [Pos. 14c] an den Ställen 2 und 3,
- Stilllegung der Flüssiggasbehälter an den Ställen 11 und 12.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung, die wasserrechtliche Entscheidung nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- | | | |
|-------|--|------------|
| 1. | Antrag | |
| 1.1 | Antragstellung vom 31.05.2012 | (1 Blatt) |
| | Vollmacht vom 31.05.2012 | (1 Blatt) |
| | Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 31.05.2012 | (1 Blatt) |
| | Inhaltsverzeichnis | (1 Blatt) |
| 1.2 | Formblatt 1.1 und 1.2 | (2 Blatt) |
| 2. | Antragsunterlagen | |
| 2.1 | Anlagen- und Betriebsbeschreibung / Kurzbeschreibung des Vorhabens | (13 Blatt) |
| 2.1.1 | Anlage 1 - Auszug aus der topographischen Karte | (1 Blatt) |
| | - Lageplan SZA Maßstab 1 : 1000 | (1 Blatt) |
| | nachgereicht am 11.04.2013 | |

2.1.2	Anlage 2 - Aktuelle Denkmalliste der Gemeinde Immenrode		(1 Blatt)
2.1.3	Anlage 3 - Ist- und Planzustand der Stallbelegung		(1 Blatt)
	Übersicht zum vorhandenen Güllelager		(1 Blatt)
2.1.4	Zeichnungen		
2.1.4.1	Grundriss Neubau Wartesauenstall, Stall 16	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
2.1.4.2	Schnitte Neubau Wartesauenstall, Stall 16	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
2.1.4.3	Kanalplan Neubau Wartesauenstall, Stall 16	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
2.1.4.4	Grundriss, Schnitt Stall 3	Maßstab 1 : 150	(1 Blatt)
	nachgereicht am 16.08.2013		
2.1.4.5	Grundriss Abferkelstall, Stall 8	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
2.1.4.6	Grundriss Abferkelstall, neues Abteil	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
2.1.4.7	Grundriss Abferkelstall, Unterbau neues Abteil	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
2.1.4.8	Schnitt Abferkelstall, Stall 8	Maßstab 1 : 50	(1 Blatt)
2.1.4.9	Grundriss neue Abferkelabteile Stall10	Maßstab 1 : 150	(1 Blatt)
2.1.4.10	Ermittlung der Einzeltierfläche im Stall 10 durch die Fa. Tänzer Systeme GmbH vom 06.06.2012		(1 Blatt)
2.1.5	Unterlagen zur Lüftung		
	Technische Kurzbeschreibung der Lüftungsanlage Stall 3		(2 Blatt)
	nachgereicht am 30.10.2013		
	Beschreibung Lüftung Stall 8, Umbau 3 Abferkelabteile		(3 Blatt)
	Schnittdarstellung Abluft / Zuluft		(2 Blatt)
	Beschreibung Lüftung Stall 10 - Wartestall		(2 Blatt)
	Beschreibung Lüftung Stall 16 - Neubau Sauenwartestall		(3 Blatt)
	Grundriss - / Schnittdarstellung Abluft / Zuluft		(1 Blatt)
	Datenblätter für Axialventilatoren		(3 Blatt)
2.2	Immissionsschutz		
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage / Technologisches Fließbild		(1 Blatt)
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen		(2 Blatt)
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(5 Blatt)
2.2.3	Darstellung des Produktionsverfahren / Stoffbilanz		(1 Blatt)
2.2.3.1	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2 / 2.2a	(6 Blatt)
2.2.3.2	Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
2.2.3.3	Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
2.2.3.4	Kalkulation des jährlichen Reststoffanfalls vor geplanter Rekonstruktion		(2 Blatt)
	Kalkulation des jährlichen Reststoffanfalls nach geplanter Rekonstruktion		(2 Blatt)
2.2.3.5	EG-Sicherheitsdatenblätter		
	Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EWG für VENNO VET 1		(6 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EWG für NEOPEDISAN 135-1		(6 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG für HEIZÖL EL		(20 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen		(6 Blatt)
2.2.4.1	Emissionen (Vorgänge)	Formblatt 2.5	(2 Blatt)
2.2.4.2	Emissionen (Massen / Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(1 Blatt)
2.2.4.3	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
2.2.4.4	Ammoniakemissionen vor und nach der geplanten Änderung		(2 Blatt)
2.2.4.5	Gegenüberstellung der Emissionsmassenströme - Geruch		(1 Blatt)
2.2.4.6	Quellenplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
2.2.4.7	Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen durch die geplante Änderung der Schweinehaltung der „Schweinezucht SZ Immenrode Stephan Neher“ durch Firma SFI - Sachverständige für Immissionsschutz nachgereicht am 26.09.2013		(5 Blatt)

2.2.5	Angaben zu Lärmemissionen und -immissionen		(2 Blatt)
2.2.5.1		Formblatt 2.8 - 2.9	(5 Blatt)
2.2.5.2	Prüfbericht Nr. LG 90/2013 über Schallimmissionsmessungen im Einwirkbereich der „Schweinezucht SZ Immenrode Stephan Neher“ durch das Ing.-Büro Frank & Apfel GbR vom 15.10.2013 nachgereicht am 18.10.2013		
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall		(1 Blatt)
		Formblatt 2.10 / 2.10a/b	(3 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung		(2 Blatt)
		Formblatt 2. 11 - 2.12	(2 Blatt)
	Gülleabnahmevertrag		(2 Blatt)
2.2.8	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
2.3	Bauvorlagen		
2.3.1	topographische Karte Großberndten	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	topographische Karte Großberndten 4630-NW	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
2.3.2	Lageplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
2.3.3	Bauzeichnungen, Baubeschreibung nach BauPrüfVO		(1 Blatt)
2.3.3.1	Erklärung zum Standsicherheitsnachweis		(2 Blatt)
2.3.3.2	Statistik der Baugenehmigungen und Baufertigstellungen		(3 Blatt)
2.3.3.3	Auszug aus dem Liegenschaftskataster/ Angaben zu bebauenden und zu Nachbargrundstücken		(16 Blatt)
2.3.3.4	Bauvorlagen Neubau Wartesauenstall		(1 Blatt)
	- Lageplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	- Übersichtslageplan	Maßstab 1 : 1.500	(1 Blatt)
	- Abstandsflächenplan	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	- Antrag auf Baugenehmigung		(3 Blatt)
	- Baubeschreibung mit Berechnungsblatt		(5 Blatt)
	- Grundriss	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	- Schnitte	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	- Kanalplan	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	- Ansichten von Norden und Osten	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	- Ansichten von Süden und Westen	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	- Übersichtslageplan mit Leitungsverlauf	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
2.3.3.5	Statische Berechnung zu Stall 16 vom 14.05.2012		(22 Blatt)
	- Kanalplan	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	- Konstruktion Grundriss	Maßstab 1 : 200	(1 Blatt)
	- Ansichten		(1 Blatt)
	- Schnitt A-A	Maßstab 1 : 175	(1 Blatt)
	- Rampe Schnitt	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
2.3.3.6	Statische Berechnung zu Stall 16 vom 27.04.2012		(36 Blatt)
	- Verlegeplan		(1 Blatt)
2.3.4	Brandschutz		(1 Blatt)
		Formblatt 2.13 u. 2.14	(2 Blatt)
	Brandschutzkonzeption des Dipl.-Ing. (FH) K.-H. Krafzek, freier Sachverständiger für Brandschutz, vom 10.05.2012		(18 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		(2 Blatt)
		Formblatt 2.15 - 2.17	(3 Blatt)

2.5	Wasserwirtschaft		(4 Blatt)
2.5.1	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18.1 / 2	(2 Blatt)
2.5.2	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19.1 / 2	(2 Blatt)
2.5.3	Übersicht über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
2.5.4	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG	Formblatt 2.21/1 - 3	(3 Blatt)
2.5.5	Leitungsplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft		(5 Blatt)
2.6.1		Formblatt 2.22.1 - 3	(3 Blatt)
2.6.2	Bilanzierung der Eingriffe		(1 Blatt)
2.6.3	Eingriffs-/ Ausgleichsflächenplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
3.	Unterlagen zur Prüfung des Einzelfalls vom 31.05.2012		
3.1	Antragstellung		(5 Blatt)
3.2	Prüfschema für Einzelfalluntersuchung		(5 Blatt)
3.3	Kurzbeschreibung des Vorhabens		(11 Blatt)
3.4	Anlagen		
3.4.1	Anlage 1 - Auszug topographische Karte		(1 Blatt)
3.4.2	Anlage 2 - Aktuelle Denkmalliste der Gemeinde Immenrode		(1 Blatt)
3.4.3	Anlage 3 - Ist- und Planzustand der Stallbelegung		(1 Blatt)
	Übersicht zum vorhandenen Güllelager		(1 Blatt)
3.4.4	Anlage 4 - Reststoffanfall vor und nach geplanter Rekonstruktion		(4 Blatt)
3.4.5	Anlage 5 - Ammoniakemissionen vor und nach der geplanten Rekonstruktion		(2 Blatt)
	Gegenüberstellung der Emissionsmassenströme - Geruch		(1 Blatt)
3.4.6	Anlage 6 - Kartenmaterial		
	Lageplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)
	Quellenplan	Maßstab 1 : 1.000	(1 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Änderung begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.

1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen Unterlagen ist am Betriebsort

aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu der Anlage und die behördliche Überprüfung zu gestatten.

- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde) und der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kyffhäuserkreises (99706 Sondershausen, Markt 8) sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 64, Regionalinspektion Nordthüringen (99734 Nordhausen, Gerhart-Hauptmann-Straße 3) mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen.

Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist v.g. Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 64, Regionalinspektion Nordthüringen, der Unteren Bauaufsichtsbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde des Kyffhäuserkreises (99706 Sondershausen, Markt 8) mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Antragstellerin wird aufgegeben, auf Grund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.

Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

- 1.4 Der Erlass von weiteren Auflagen zur Anpassung an die Rechtslage oder an die Gegebenheiten des Einzelfalls bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes Luftreinhaltung

- 2.1.1 Die Anzahl der gleichzeitig eingestellten Tiere der Anlage darf in den einzelnen Ställen folgende Tierplatzzahlen nicht überschreiten:

Stall 3	20	Mastschweine	(2,6 GVE)
Stall 5	120	Sauen	(36,0 GVE)
Stall 6	1600	Ferkel	(48,0 GVE)
Stall 7	96	Sauen, ferkelführend	(38,4 GVE)
Stall 8	100	Sauen, ferkelführend	(40,0 GVE)
Stall 10	171	Sauen	(51,3 GVE)
Stall 11	900	Ferkel	(27,0 GVE)
Stall 12	78	Jungsauen	(9,4 GVE)
	2	Eber	(0,6 GVE)
Stall 16	500	Sauen	(150,0 GVE)
Gesamt:	3587	Schweine	(403,3 GVE)

- 2.1.2 Während der Bauphase sind Staubemissionen weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren.

- 2.1.3 In den Ställen und auf dem Anlagengelände ist eine größtmögliche Sauberkeit zu gewährleisten.

Die Trockenheit in den Ställen ist durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen optimal zu gestalten, zum Beispiel Sauberhalten der Fußböden und Wände sowie regelmäßige Kontrolle der Fütterungseinrichtungen.

- 2.1.4 Die Lüftungsanlagen des Selektionsstalls 3, der 3 neuen Abferkelabteile im Stall 8 und des neuen Sauenwartestalls 16 sind so auszulegen, dass die erforderlichen Mindestluftraten für den Sommer gemäß DIN 18910-1 unter Berücksichtigung der Druckverluste erreicht werden.
- 2.1.5 Die Lüftungsanlagen des Selektionsstalls 3, der 3 neuen Abferkelabteile im Stall 8 und des neuen Sauenwartestalls 16 sind so zu betreiben, dass entsprechend der Jahreszeiten die erforderlichen Luftraten gemäß DIN 18910-1 eingehalten werden.
- 2.1.6 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit darf im Sommer 7 m/s und im Winter 3 m/s nicht unterschreiten. Die Stallablufte ist über Kamine mindestens 1,5 m über First des jeweiligen Stallgebäudes abzuleiten.
- 2.1.7 Bei Inbetriebnahme und Übergabe der v. g. neuen Lüftungsanlagen hat der Betreiber sicherzustellen, dass vom Anlagenlieferer ein Messprotokoll angefertigt und ihm übergeben wird, in dem die Einhaltung der entsprechenden Betriebszustände nachgewiesen wird. Dieses Protokoll ist der Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmung 1.3) unverzüglich nach Inbetriebnahme zur Bestätigung vorzulegen.
- 2.1.8 Ein Notstromaggregat muss stets einsatzbereit zur Verfügung stehen. Für den Fall einer Betriebsstörung (z.B. Ausfall der Lüftung) muss eine Alarmanlage vorhanden sein.
- 2.1.9 Zur Verringerung der Emissionen aus den Ställen ist die anfallende Gülle unter Berücksichtigung des Produktionsregimes der Sauenanlage in möglichst kurzen Zeitabständen den Lagerbehältern zuzuführen. Zwischen dem Stallraum des neuen Stalles 16 und außen liegenden Flüssigmistkanälen ist ein Geruchsverschluss einzubauen.

2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der Gesamtanlage so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung der nachstehenden Schallpegelimmisionsanteile führen:

nachts (22.00 - 6.00 Uhr) 45 dB(A)

am Immissionsort Sattlerweg 1 in 99706 Sondershausen, OT Immenrode sowie

nachts (22.00 - 6.00 Uhr) 38 dB(A)

am Immissionsort An der Höhe 10 in 99706 Sondershausen, OT Immenrode nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998.

- 2.2.2 Dazu sind die in den Antragsunterlagen aufgeführten oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen zu realisieren.
- 2.2.3 Während der Errichtung der baulichen Anlagen dürfen durch die Bautätigkeit nachfolgende Immissionsrichtwerte gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm vom 19. August

1970, veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) nicht überschritten werden:

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

an den Immissionsorten Sattlerweg 1 und An der Höhe 10 in 99706 Sondershausen, OT Immenrode nach den Vorgaben der AVV Baulärm.

3. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

- 3.1 Die Forderungen der Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) hinsichtlich der Bauherrenpflichten sind einzuhalten und umzusetzen.
- 3.2 Die Vorankündigung über die Einrichtung der Baustelle ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (siehe Nebenbestimmung 1.3) spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle zu übermitteln und muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung enthalten.
- 3.3 An Arbeitsplätzen auf Dächern mit ≥ 3 m Absturzhöhe müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen von Personen verhindern.
- 3.4 Um das Leben und die Gesundheit der Beschäftigten bei den vorgesehenen Abbrucharbeiten zu schützen, sind bereits vor Beginn dieser Arbeiten mögliche Gefährdungen (z.B. mechanische und biologische Gefährdungen) zu analysieren und Schutzmaßnahmen festzulegen.
Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind zu dokumentieren und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen.
- 3.5 Gemäß § 3a der Arbeitsstättenverordnung sind Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass von ihnen keine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Der Arbeitgeber hat Schutzmaßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Diese sind zu dokumentieren.
- 3.6 Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Stallanlage hat der Anlagenbetreiber als Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsstättenverordnung i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 7 Gefahrstoffverordnung und § 7 Biostoffverordnung, besonders im Zusammenhang mit dem Auftreten von gefährlichen biologischen und chemischen Arbeitsstoffen sowie möglicher explosionsfähiger Atmosphären durchzuführen und zu dokumentieren.
- 3.7 Die neu zu errichtende elektrische Anlage ist entsprechend den Bestimmungen für elektrische Anlagen in der Landwirtschaft, für die zu erwartenden elektrischen Beanspruchungen und den äußeren Einflüssen durch eine Elektrofachkraft ausführen zu lassen. Für stationäre elektrische Anlagen sind Fehlerstromschutzschalter mit einem Nennfehlerstrom 0,3 A einzusetzen. Stromkreise, die Steckdosen aufweisen, sind mit einem Fehlerstromschutzschalter (Nennfehlerstrom 0,03 A) auszurüsten.

Sollten explosionsgefährdete Bereiche auftreten, sind elektrische Installationen und Geräte explosionsgeschützt (den Forderungen der ATEX 95-94/9/EG entsprechend) auszuführen.

Die Ausführung der Elektroanlage entsprechend geltender Normen und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen hat sich der Anlagenbetreiber vom Errichter der elektrischen Anlagen bescheinigen zu lassen.

- 3.8 Die elektrischen Anlagen mit ortsfesten Betriebsmitteln (z.B. Schaltschrank) sind entsprechend den Bestimmungen nach DIN 57100 / VDE 0100, den elektrischen Regeln durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft ausführen, errichten oder ändern zu lassen. Der Anlagenbetreiber hat sich vom Errichter schriftlich bestätigen zu lassen, dass die Anlagen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind festzulegen. Ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind mit Netztrenneinrichtungen zur allpoligen Netztrennung (zur Außerbetriebnahme, zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten.
- 3.9 Die zu errichtenden Lüftungs- und Ventilatorenanlagen (Unterdruckverfahren) im Bereich der Ställe 3, 8 und 16 sind vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person auf ihre volle Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren.

4. Erfordernisse des Brandschutzes

- 4.1 Die Forderungen des Brandschutznachweises vom 10.05.2012, erstellt durch Dipl.-Ing. (FH) Karl-Heinz Krafzek, sind bei der Bauausführung umzusetzen.
- 4.2 Falls erforderlich, ist vor Inbetriebnahme im vorliegenden Brandschutznachweis für die beantragte Nutzung des Stalles 3 als Selektionsstall mit 20 Tierplätzen eine Anpassung vorzunehmen.
- 4.3 Zur Löschung von Entstehungsbränden sind Feuerlöscher mit genügend Löschmitteleinheiten zur Verfügung zu stellen. Im Zugangsbereich zu den Stallungen ist mindestens je ein Feuerlöscher mit 12 kg Pulver für die Brandklassen A, B und C nach DIN EN 3 gut sichtbar anzubringen und durch Hinweisschilder - Brandschutzzeichen F005 (ASR A 1.3) - zu kennzeichnen.

5. Wasserrechtliche Erfordernisse

- 5.1 Die Anlagenteile müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können; sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit den in den Anlagen vorhandenen Stoffen in Berührung stehen, müssen erkennbar sein. Alle Anschlüsse und Armaturen müssen leicht zu kontrollieren sein.
- 5.2 Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Gülle muss gegeben sein.

- 5.3 Der ordnungsgemäße Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sind durch den Betreiber ständig zu überwachen; ergibt die Füllstandskontrolle oder die Kontrolle des baulichen Zustands einer Anlage einen Verdacht auf Undichtigkeiten, ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde des Kyffhäuserkreises (99706 Sondershausen, Markt 8) zu benachrichtigen.
- 5.4 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft elastisch abzudichten. Für die Fugen ist der Nachweis der Eignung des Dichtungselements durch Konstruktionszeichnungen in Verbindung mit einem Eignungsnachweis für die Werkstoffe zu erbringen.
- 5.5 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- 5.6 Der Füllstand der Güllekanäle / Güllewannen darf höchstens bis 10 cm unterhalb der Kellerdecke bzw. der Bodenroste ansteigen.
- 5.7 Das Fassungsvermögen der Gülleanlage muss grundsätzlich für einen Zeitraum von 180 Tagen ausreichen. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung ist zu gewährleisten.
- 5.8 Besondere Anforderungen an Bau und Betrieb der Güllekanäle / Güllewannen
- 5.8.1 Für die Anforderungen an die Bauweise der Güllekanäle ist die DIN 11622 Teil 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.
- 5.8.2 Für die Güllewannen und die Güllekanäle soll der Einbau der Leckageerkennungseinrichtungen gemäß Punkt 8.1.2. Absatz 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Thüringer Anlagenverordnung (ThürVVAwS) entfallen, da eine Ausführung in WU-Beton geplant ist.
Kommt diese Ausführung zum Tragen, ist gemäß Punkt 8.1.2. Absatz 7 ThürVVAwS zu verfahren:
- 1.) Die in das Erdreich eingebetteten Betonbauwerke und -bauteile sind entsprechend den Anforderungen der WU-Richtlinie auszuführen, wobei der Bemessung der Bauteile die Beanspruchungsklasse 1 sowie die Nutzungsklasse B dieser Richtlinie zu Grunde zu legen ist.
 - 2.) Alle Bauwerksfugen und Durchdringungen sind mit aufeinander abgestimmten Systemen wasserundurchlässig entsprechend der WU-Richtlinie auszubilden.
 - 3.) Rohrleitungen, welche die regelmäßig eingestauten Anlagenteile unterhalb des maximalen Flüssigkeitsstandes durchdringen, sind im Bereich der Rohrdurchführung so abzudichten, dass die Anforderungen an Abdichtungen gegen drückendes Wasser erfüllt sind (z.B. durch Einsatz von Rohren mit angeformten oder angeschweißten Rohrkragen).
 - 4.) Regelmäßig eingestaute Entmistungsleitungen sind vor Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 zu unterziehen. Der Dichtheitsnachweis ist der Unteren Wasserbehörde des Kyffhäuserkreises (Siehe Nebenbestimmung 5.3) vor Inbetriebnahme vorzulegen. Eine Sichtkontrolle durch Kamerabefahrung muss an jeder Stelle des Netzes möglich sein.
 - 5.) Die Dichtheit der regelmäßig eingestauten Anlagenteile ist vor Inbetriebnahme

und danach im Abstand von 5 Jahren überprüfen zu lassen. Die wiederkehrenden Prüfungen umfassen jährliche Sichtkontrollen und Dichtheitsprüfungen. Mit der Durchführung der Dichtheitsprüfungen hat der Anlagenbetreiber einen Sachverständigen nach § 22 Thüringer Anlagenverordnung zu beauftragen.

5.8.3 Sollte die Ausführung der Güllekanäle nicht in WU-Beton erfolgen, sind Leckageerkennungseinrichtungen gemäß Punkt 8.1.2. Absatz 1 bis 6 der ThürVVAwS erforderlich. Änderungen sind der Unteren Wasserbehörde des Kyffhäuserkreises (Siehe Nebenbestimmung 5.3) vor Baubeginn anzuzeigen.

5.8.4 Nach DIN 11622 Teil 1 ist die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten, einschließlich der Eigenleistungen, durch einen fachkundigen Bauleiter überwachen zu lassen.

5.8.5 Vor Inbetriebnahme sind die Sammeleinrichtungen bei offener Baugrube vom Betreiber auf ihre Dichtheit zu prüfen. Sofern der Betreiber nicht über die nötige Sachkenntnis und die erforderlichen Geräte verfügt, ist damit ein Fachkundiger zu beauftragen.

5.8.6 Vor Inbetriebnahme sind die Güllekanäle auf Dichtheit durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser zu prüfen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein messbares Absinken des Wasserspiegels, kein sichtbarer Wasseraustritt und keine bleibenden Durchfeuchtungen auftreten. Witterungsbedingte Füllstandsänderungen durch Verdunstung oder Niederschlag können berücksichtigt werden. Der Zeitpunkt der Dichtheitsprobe ist der Unteren Wasserbehörde (siehe Nebenbestimmung 5.3) rechtzeitig bekannt zu geben.

5.9 Rohrleitungen

5.9.1 Rohrleitungen sind möglichst oberirdisch und gut einsehbar zu verlegen.

5.9.2 Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn eine oberirdische Anordnung aus technologischen Gründen nicht möglich ist. Sie sind aus korrosionsbeständigem Material herzustellen. Unterirdische Leitungen zur Beförderung von Jauche oder Gülle, die nicht über einer Flächendränage eingebaut sind, sind in einem dichten Schutzrohr oder Schutzkanal zu verlegen. Auslaufende Stoffe müssen zurückgehalten und in einer Kontrolleinrichtung sichtbar werden.

5.9.3 Schieber im geschlossenen Zustand und Pumpen sind gegen Fremdbetätigung (z.B. durch ein abnehmbares Handrad oder das Anbringen von Schlössern) zu sichern.

5.9.4 Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen festzustellen, hat der Betreiber eine Druckprüfung durchführen zu lassen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist mit Wasser und mit einer Druckhöhe von 0,5 bar Überdruck gemäß DIN EN 1610; die Druckprüfung für Druckleitungen gemäß DIN 4279 durchzuführen

5.10 Die Fertigstellung der Güllekanäle ist der Unteren Wasserbehörde des Kyffhäuserkreises (Siehe Nebenbestimmung 5.3) zur Abnahme anzuzeigen. Die Abnahme hat mindestens 14 Tage vor der Inbetriebnahmeüberwachung zu erfolgen. Folgende Unterlagen sind zur Bauabnahme vorzulegen:

- Bescheinigung des fachkundigen Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung und über die Dichtheitsprüfungen der Güllekanäle,

- andere Abnahmebescheinigungen (z.B. Nachweis WU-Beton, Eignungsnachweise für Dichtungen).
- 5.11 Darüber hinaus sind für die Überwachung der Anlagen sowie Kontrollen und Prüfungen nach Abschluss der Baumaßnahmen folgende Unterlagen aufzubewahren:
- Bau- und anlagentechnische Unterlagen,
 - Bescheid der Behörde einschließlich aller Anzeige- bzw. Bauantragsunterlagen bei anzeige- oder genehmigungspflichtigen Anlagen.
- 5.12 Wiederkehrende Prüfung
- 5.12.1 Der Anlagenbetreiber hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen. Die bei den Prüfungen festgestellten Mängel sind baldmöglichst zu beseitigen. Gefährliche Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 5.12.2 Die Güllewannen und Güllekanäle sind mindestens einmal jährlich in entleertem Zustand einer gründlichen Sichtkontrolle durch den Betreiber zu unterziehen. Stark verschmutzte Anlagenteile sind vor der Kontrolle zu reinigen. Ist eine völlige Entleerung aus technischen Gründen nicht möglich, ist die Kontrolle nach Erreichen des tiefstmöglichen Füllstandes vorzunehmen.
- 5.12.3 Die sonstigen zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen und Rohrleitungen hat der Betreiber monatlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle zu überprüfen.
- 5.12.4 Sollten die Sichtkontrollen einen Verdacht auf Undichtheiten ergeben, sind weitergehende Dichtheitsprüfungen erforderlich. Größere Undichtigkeiten können durch eine Füllstandskontrolle erkannt werden. Weitere Möglichkeiten zur Dichtheitsprüfung sind die vollständige Entleerung der Anlage und Prüfung des Bauzustandes von innen und die Entnahme von Bodenproben.
- 5.12.5 Bei unterirdischen Rohrleitungen hat der Anlagenbetreiber alle 10 Jahre zusätzlich Dichtheitsprüfungen durchführen zu lassen.
- 5.13 Die Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen sind schriftlich mit Angabe des Datums festzuhalten. Diese Aufzeichnungen dienen dem Betreiber bei behördlichen Kontrollen als Nachweis, dass er seinen Pflichten zur Anlagenüberwachung nachgekommen ist. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer des Anlagenbetriebes und mindestens zwei Jahre nach Stilllegung der Anlage aufzubewahren.
- 5.14 Die Dichtheit der Güllekanäle und Güllewannen der Ställe 8 und 10 ist nachzuweisen.
- 5.15 Die Ställe 1, 2 und 3 sind zu reinigen. Die Güllekanäle sind zu entleeren und zu reinigen. Die Jauchegruben 14 c und die Dunglege 14 b sind ebenfalls zu entleeren und zu reinigen. Dabei anfallendes Abwasser ist den Güllebehältern zuzuführen.
- 5.16 Beim Abriss des Stalles 4 und bei der Stilllegung der Ställe 1 und 2 sowie Teilstilllegung des Stalles 3, der Jauchegruben 14 c und der Dunglege 14 b ist zu prüfen, ob es Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Gewässerverunreinigung gibt.

- 5.17 Desinfektionsmittellagerung
Grundsatzanforderungen gemäß § 3 ThürVAwS
- 5.17.1 Die Anlagen zur Desinfektionsmittellagerung müssen so beschaffen sein und so betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein.
- 5.17.2 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Anlagen zur Desinfektionsmittellagerung sind mit einem dichten und beständigen Auffangraum auszurüsten.
- 5.17.3 Im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, sind zurückzuhalten und zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.18 Für die regelmäßige Entsorgung des Sanitärabwassers aus der abflusslosen Grube ist der Trink- und Abwasserzweckverband „Helbe-Wipper“ (TAZ) als Abwasserbeseitigungspflichtiger zuständig.
Das Abfuhrregime ist mit dem Trink- und Abwasserzweckverband abzustimmen.
- 5.19 Schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser z.B. von Gülleabfüllplätzen ist zu sammeln und den Güllebehältern zuzuführen. Es darf nur nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in den Nausisser Graben eingeleitet bzw. in das Grundwasser versickert werden.
- 5.20 Für die Einleitstelle ist bei der Unteren Wasserbehörde (siehe Nebenbestimmung 5.3) die wasserrechtliche Erlaubnis für die nach der Anlagenänderung gesamte einzuleitende Wassermenge zu beantragen.

6. Abfall- und bodenschutzrechtliche Erfordernisse

- 6.1 Die beim Abriss des Stalles 4 und bei den Baumaßnahmen zum Neubau des Stalles 16 bzw. Umbau des Stalles 8 anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten (Vermischungsverbot) und zu deklarieren. In Abhängigkeit von der Schadstoffbelastung sind diese Abfälle den entsprechenden Abfallschlüsselnummern (AS) gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen.
- 6.2 Der Nachweis der Entsorgung der anfallenden Abfälle hat gemäß der Regelungen der Nachweisverordnung (NachwV) zu erfolgen. Die Belege über die Entsorgung sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde (Untere Abfallbehörde des Kyffhäuserkreises, 99706 Sondershausen, Markt 8) vorzulegen.
- 6.3 Nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 2 Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz (ThürAbfG) dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger - hier dem Landkreis Kyffhäuser - zur Entsorgung zu überlassen. Spezielle Festlegungen in der Satzung des Landkreises sind zu beachten.

- 6.4 Beginn und Ende der Abrissmaßnahmen (Stall 4) sind der Unteren Abfallbehörde (siehe Nebenbestimmung 6.2) schriftlich anzuzeigen.
- 6.5 Das Gelände der Sauenanlage ist nach derzeitigem Stand der Verdachtsflächenerfassung als altlastenverdächtige Fläche (ALVF) unter der Kennziffer 02703 i.S. des § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) im Thüringer Altlasteninformationssystem erfasst. Sollten sich bei der Durchführung der Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der SZA weitere Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht erkannter schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten oder einer Beeinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft, Wasser) ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Bodenschutzbehörde des Kyffhäuserkreises (99706 Sondershausen, Markt 8) anzuzeigen, damit im Interesse des Maßnahmenfortschrittes und der Umwelterfordernisse ggf. geeignete Maßnahmen koordiniert und eingeleitet werden können.

7. Naturschutzrechtliche Erfordernisse

- 7.1 Bei den Arbeiten ist im Bereich zu erhaltender Gehölze der Schutz dieser gemäß DIN 18 920 zu gewährleisten.
- 7.2 Mit Ausnahme der Straßentauben sind u. a. alle an und in Gebäuden brütenden Vogelarten geschützt. Beeinträchtigungen bedürfen einer naturschutzrechtlichen Genehmigung, welche nicht durch diese Genehmigung abgedeckt wird. Sollten während der Abriss- und Umbaumaßnahmen Vorkommen geschützter Tierarten, wie Fledermäuse, Turmfalke, Schleiereule, Steinkauz, Hornissen u. a., festgestellt werden, sind die Arbeiten umgehend zu unterbrechen und die Untere Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises (99706 Sondershausen, Markt 8) zu informieren.
- 7.3 Die Abriss- / Entsiegelungsmaßnahmen A2 (Entsiegelung der Bauruine zwischen Stall 8 und 12) und A3 (Entsiegelung / Rückbau der ehemaligen Jauchegrube südlich des Gebäudes 9) sind unmittelbar auf die Inbetriebnahme des Stallneubaus (Stall 16) vorzunehmen.
- 7.4 Die Pflanzmaßnahmen A2 (Rekultivierung der Fläche der Bauruine zwischen Stall 8 und 12) und A4 (Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen entlang der südöstlichen Anlagengrenze) sind spätestens in der auf die Inbetriebnahme des Stalles 16 folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Sie sind ordnungsgemäß und fachgerecht zu sichern, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Vorzeitige Abgänge sind gleichartig zu ersetzen.
- 7.5 Auf der Fläche der Pflanzmaßnahme A2 sind mindestens 8 Stück Obstbäume (Apfel, Birne, Pflaume) der Qualität Hochstamm (Kronenansatz ab 8 m Stammhöhe), mind. 2 x verpflanzt, ab 7 cm Stammumfang, im Mindestabstand von 8 m (auch versetzt möglich) zu pflanzen. Als Unterwuchs ist Grünland zu entwickeln.
- 7.6 Auf der Fläche Maßnahme A4 sind mittig einreihig Sträucher im Abstand von 0,75 m und eingestreut 10 Bäume im Mindestabstand von 20 m zu pflanzen. Die Entwicklung zur frei wachsenden (ungeschnitten) Hecke mit einer Kronentraufe von mindestens 3 m Breite ist zuzulassen.

7.7 Für die Maßnahme A4 sind Sträucher in der Qualität 2 x verpflanzt, Höhe 60 - 80 cm und Bäume in der Qualität Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 100 - 150 cm, folgender Arten zu verwenden:

Bäume: - Sommer- u. Winterlinde (*Tilia platyphyllos*, *T. cordata*),
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*),
- Hainbuche (*Carpinus betulus*),
- Silber-, Zitterpappel (*Populus alba*, *P. tremula*),

Sträucher: - Roter Hartriegel (*Comus sanguinea*),
- Kornelkirsche (*Comus mas*),
- Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*),
- Wildrosen (*Rosa canina*, *R. elliptic a*, *R. rubiginosa*),
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
- Schlehe (*Prunus spinosa*),
- Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*),
- Haselnuß (*Corylus avellana*),
- Liguster (*Ligustrum vulgare*),
- Salweide (*Salix caprea*).

7.8 Die Realisierung der Maßnahmen A2, A3 und A4 ist schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises (siehe Nebenbestimmung 7.2) anzuzeigen. Ein gemeinsamer Abnahmetermin ist rechtzeitig zu vereinbaren.

8. Baurechtliche Erfordernisse

8.1 Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.

8.2 Die für dieses Bauvorhaben erforderlichen bautechnischen Nachweise sind rechtzeitig vor Baubeginn mit Prüfbericht bzw. mit Eintragungsnachweis in die Liste nach § 63 d Thüringer Bauordnung (ThürBO) vorzulegen.

8.3 Für die Ausführung der Baumaßnahme sind die gesetzlichen Vorschriften der Thüringer Bauordnung sowie die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen zu beachten.

8.4 Für die einwandfreie Ausführung der Arbeiten tragen der Bauherr und der ausführende Unternehmer die volle Verantwortung und Haftung.

8.5 Der Bauherr hat gemäß § 55 Abs. 1 ThürBO vor Baubeginn den für die Bauausführung bestellten Bauleiter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel des Bauleiters ist ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

8.6 Der Mutterboden, der bei der Errichtung der baulichen Anlagen sowie bei der wesentlichen Änderung der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

- 8.7 Alle tragenden Bauteile sind vom verantwortlichen Bauleiter abzunehmen und schriftlich bescheinigen zu lassen, dass sie gemäß statischer Berechnung ausgeführt wurden.
- 8.8 Die bauliche Anlage darf gemäß § 79 Abs. 2 ThürBO erst benutzt werden, wenn die Nutzungsaufnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde angezeigt wurde und die bauliche Anlage selbst und deren Erschließungsanlagen sicher benutzbar sind. Mit der Anzeige sind die Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Statik und der Brandschutzanforderungen vorzulegen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden

Gebühren von **11.110,00 €** erhoben.
=====

Der Gesamtbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: 0334141007542 (bitte unbedingt angeben!)

zu überweisen. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist gemäß § 3a UVP bekannt zu geben. Für die Auslagen dieser Bekanntgabe wird ein gesonderter Kostenbescheid erlassen.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 31.05.2012 (eingegangen am 12.06.2012) beantragte die Firma Schweinezucht Immenrode die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage auf dem Grundstück in der Stadt 99706 Sondershausen / OT

Immenrode, Gemarkung Immenrode, Flur 3, Flurstück 480/3 und 448/4 (teilweise).

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Schweinezuchtanlage, die mit Datum vom 24.11.1992 entsprechend § 67a BImSchG bei der zuständigen Überwachungsbehörde angezeigt und mit Bescheid 102/04 vom 02.05.2005 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wesentlich sowie mit Bescheid 10/08/A vom 19.02.2008 gemäß § 15 BImSchG geändert wurde.

Die Genehmigung erstreckt sich antragsgemäß auf die Änderung der Sauenanlage entsprechend den Anforderungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung einschließlich Erhöhung der Tierplatzkapazität der Gesamtanlage von 3.563 TPL auf 3.587 TPL durch folgende Maßnahmen:

- Umbau des Wartestalls 10 einschließlich Reduzierung der Tierbelegung von 300 auf 171 Sauenplätze,
- Schaffung von 36 neuen Abferkelplätzen im Stall 8 durch Einrichtung von 3 weiteren Abteilen und damit Erhöhung der Stallbelegung auf 100 TPL,
- Reduzierung der Tierplätze im Jungsauenstall 12 von 98 auf 78 TPL,
- Teilstillegung des Stalles 3 und Nutzung als Selektionsstall mit 20 Tierplätzen,
- Stilllegung der Ställe 1, 2 und 4,
- Abriss des Stalles 4 und Errichtung eines neuen Sauenwartestalls 16 mit 500 Sauenplätzen an gleicher Stelle,
- Stilllegung der Dungelege [Pos. 14b] und der Jauchegruben [Pos. 14c] an den Ställen 2 und 3,
- Stilllegung der Flüssiggasbehälter an den Ställen 11 und 12.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 18/12 am 31.08.2012 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Die bestehende Anlage ist mit ihrem Tierbestand von 791 Sauen-, 196 Abferkel-, 2 Eber-, 78 Jungsauenaufzucht-, 20 Mastschweine- und 2.500 Ferkelaufzuchtplätzen der Nummer 7.8.1 Spalte 1, gekennzeichnet mit „X“, der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749), zuzuordnen. Daher war im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung gemäß § 3c i.V.m. § 3e des UVPG die UVP-Pflicht im Einzelfall anhand der Kriterien der Anlage 2 dieses Gesetzes zu prüfen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde innerhalb dieses Genehmigungsverfahrens gemäß § 1 Abs. 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht durchgeführt, da die Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter erwarten lässt.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 des BImSchG wurde auf Antrag der Firma Schweinezucht Immenrode von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erheblich nachteilige Auswirkungen der beantragten wesentlichen Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz,

- Regionalinspektion Nordthüringen,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde,
 - Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Wasserbehörde,
 - Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
 - Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Naturschutzbehörde,
 - Landratsamt Kyffhäuserkreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Mit Datum vom 11.04.2013 informierte die Antragstellerin unsere Behörde über eine geplante Änderung der Nutzung des Stalles 3. Entgegen der ursprünglich beantragten Stilllegung soll der Stall als Selektionsstall mit 20 Tierplätzen weitergenutzt und nur teilweise stillgelegt werden. Daher wurden folgende Fachbehörden nach Vervollständigung der Antragsunterlagen am 04.10.2013 nochmals hinsichtlich des geänderten Antragsgegenstandes beteiligt:

- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Nordthüringen,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Kyffhäuserkreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kyffhäuserkreises stimmte dem Vorhaben ohne Erteilung zusätzlicher Auflagen zu.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum beantragten Vorhaben wurde mit Schreiben der Stadtverwaltung Sondershausen vom 28.11.2012 unter Bezugnahme auf die Sitzung des Ortsteilrates des Ortsteils Immenrode vom 25.09.2012 erteilt.

Dem durch die Firma Schweinezucht Immenrode gestellten Antrag gemäß § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der wesentlichen Änderung wurde mit Zulassungsbescheid 18/12/Z vom 03.12.2012 stattgegeben.

Entsprechend § 3a des UVPG und des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) wird im Thüringer Staatsanzeiger die Entscheidung bekannt gegeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Antragstellerin wurde am 13.12.2013 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. Umwelt, Referat 420 - Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 06. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 08. August 2013 (GVBl. 208), sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung dieses Genehmigungsbescheides.

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 7.1.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u. a. zu prüfen, ob durch die geplante Änderung der Tierbelegung in den Ställen 3, 8, 10, und 12 der Sauenanlage und die Errichtung eines neuen Sauenwartestalls und der damit verbundenen Erhöhung der Tierplatzkapazität der Gesamtanlage um 24 Sauenplätze erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Notwendigkeit der Anlagenänderung ergibt sich aus den geänderten Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung an den Platzbedarf in der Sauenhaltung. Daher werden neben der Änderung der Tierbelegung innerhalb bestehender Stallungen auch 3 Ställe (1, 2 und 4) stillgelegt und ein neuer Stall für 500 Sauen errichtet.

Unter Berücksichtigung des Produktionsregimes der Gesamtanlage werden 36 neue Abferkelplätze im Stall 8 eingerichtet und 12 Warteplätze als Folge der Belegungsänderung der SZA abgeschafft.

Den Antragsunterlagen wurde eine gutachterliche Beurteilung des Ing.-Büros sfi - Sachverständige für Immissionsschutz über die zu erwartende Geruchsimmissionssituation beigelegt, der zu entnehmen ist, dass auf Grund der beantragten Tierplatzenerhöhung hinsichtlich der zu erwartenden Geruchsemissionen unter Annahme der Emissionswerte nach VDI 3894 mit einer Zunahme um 0,7 MGE/h (von 45,9 MGE/h auf 46,6 MGE/h, bezogen auf die Gesamtanlage) zu rechnen ist. Es wurde zudem eingeschätzt, dass diese Zunahme der Geruchsemissionen bei nahezu unveränderten Ableit- und Ausbreitungsbedingungen nicht geeignet ist, den gerundeten Immissionswert für die relative Geruchsstundenhäufigkeit in Prozent der Jahresstunden an den beurteilungsrelevanten Immissionspunkten zu erhöhen.

Daher wurde dem Antrag der Firma Schweinezucht Immenrode gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG, von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen, stattgegeben und das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen wesentlich zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die wesentliche Änderung auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich der Ortschaft Immenrode. Das beantragte Vorhaben ist baurechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der bis zum 20. September 2013 geltenden Fassung zu beurteilen, da der Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Sauenanlage vor Ablauf des 4. Julis 2012 gestellt wurde. Damit sind gemäß § 245a Abs. 4 BauGB die Überleitungsvorschriften aus

Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 anzuwenden.

Da mit der geplanten wesentlichen Änderung und dem Betrieb der wesentlich geänderten Tierhaltungsanlage keine wesentlichen Umweltauswirkungen durch die Einleitung des Niederschlagswassers verbunden sind, traf die Obere Wasserbehörde (Ref. Abwasser des Thüringer Landesverwaltungsamtes) infolge der materiellen Einzelfallprüfung die Entscheidung, dass die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den Vorschriften der §§ 118 a ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) i.d.F. vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648) für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb außer der nachfolgend begründeten keiner zusätzlichen Begründung.

Gemäß ThürVAwS sind Sammeleinrichtungen mit mehr als 25 m³ Rauminhalt unterirdischen Behältern gleichzustellen und müssen demzufolge mit einer Leckerkennungsdrainage versehen werden. Der Einbau von Leckerkennungseinrichtungen nach Anlage 3 Punkt 8.1.2 Absatz 1 der ThürVVAwS kann unter Beachtung der Maßgaben nach Absatz 7 entfallen. Für die Sicherstellung der dazu erforderlichen Voraussetzungen dienen die Nebenbestimmungen 1.) - 5.) unter Pkt. 5.8.2.

Die Anlage zur Lagerung von Desinfektionsmitteln ist nach § 54 Abs. 1 ThürWG nicht anzeigepflichtig, da ihre Lagermenge unterhalb der Anzeigegrenzen nach § 27 ThürVAwS liegt. Sie unterliegen jedoch den Allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 5 WHG und dem Vorsorgegrundsatz der §§ 32 und 48 WHG. Daraus resultieren die Nebenbestimmungen unter Punkt 5.17.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) i.d.F. vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 7. März 2013 (GVBl. S. 66).

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.4 des Teils A Abschnitt 4 der ThürVwKostOMLFUN sind 1,0 % der Investitionskosten von 1.111.000,00 €.

Hinweise

1. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann.
Die Behörde entscheidet, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.

2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen für die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
5. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
6. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
7. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
8. Auf den messtechnischen Nachweis der Einhaltung der unter Nebenbestimmungen 2.2.1 vorgegebenen Schallpegel-Immissionsanteile wird verzichtet.
9. Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Kyffhäuserkreis) zu beantragen.
10. Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 2.2.3 vorgegebenen Immissionsrichtwerte für die Bauphase ist nicht erforderlich.
11. Die Nacht beginnt gemäß AVV Baulärm um 20.00 Uhr und endet um 07.00 Uhr.
12. Die Nichtbeachtung der Forderungen der Baustellenverordnung (siehe Nebenbestimmung 3.1) ist ein ordnungswidriges Vergehen und kann als solches geahndet werden.
13. Auf die Einhaltung der relevanten Forderungen folgender Gesetze, Verordnungen und Regelwerke wird ausdrücklich hingewiesen:
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
 - Thüringer Wassergesetz (ThürWG),
 - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS),
 - Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung - ThürVAwS),
 - Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Thüringer Anlagenverordnung (ThürVVAwS),
 - DWA-A 779, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Allgemeine Technische Regelungen,

- ATV-DVWK-A 780, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Oberirdische Rohrleitungen (Teil 1 und 2),
 - DWA-A 785, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen - R1 (Entwurf),
 - DWA-A 786, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen.
14. Sollte bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers der Sauenanlage in den Nausisser Graben vorliegen, so ist diese im Umfang der Gewässerbenutzung den geplanten Gegebenheiten anzupassen. Diese ggf. erforderliche Anpassung der Einleiterlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kyffhäuserkreises einzuholen.
 15. Die wasserrechtliche Entscheidung ist anlagenbezogen und nicht an die Person des Antragstellers gebunden. Die Entscheidung bezieht sich nur auf die beantragten bzw. genehmigten Anlagen und Anlagenteile. Werden Änderungen hinsichtlich der Werkstoffe, der Abfülltechnik, der abgefüllten Stoffe usw. ohne Zustimmung der zuständigen Unteren Wasserbehörde vorgenommen, erlischt die ergangene Zustimmung.
 16. Die wasserrechtlichen Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebracht werden. Der Belehrungsnachweis ist an der Anlage aufzubewahren.
 17. Gemäß § 54 Abs. 5 ThürWG ist das Austreten bzw. der Verdacht des Austretens von wassergefährdenden Stoffen, soweit es sich nicht nur um eine unbedeutende Menge handelt, unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.
 18. Der Betreiber der Anlage haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Betrieb, der Unterhaltung und der Beseitigung von Anlagen und aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.
 19. Wesentliche Änderungen an der Anlage sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Das betrifft insbesondere:
 - Wechsel des Anlagenbetreibers
 - wesentliche Erneuerungs-, Instandsetzungs- und Umrüstungsmaßnahmen.
 20. Nach Art und Beschaffenheit werden die Abfälle in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle eingestuft.
 21. Für den Vollzug und die Überwachung der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist gemäß Thüringer Verordnung zur Neuordnung der Sonderabfallüberwachung das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 430.2 (Weimarplatz 4, 99423 Weimar) zuständig.
 22. Auf die Einhaltung der relevanten Forderungen folgender Gesetze und Verordnungen wird ausdrücklich hingewiesen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 (GVBl. Nr.15, S. 511) zuletzt geändert am 20.12.2007 (GVBl. Nr. 13, S. 267),

Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).

23. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig auf Grund seiner Privilegierung. Bei Wegfall der Zulässigkeitsvoraussetzungen wird das Vorhaben unzulässig. Die bauplanungsrechtliche Zustimmung kann widerrufen werden, wenn der nach § 35 Abs.1 BauGB privilegierte Nutzungszweck geändert wird oder die Nutzung aufgegeben wird. Bei Widerruf kann die Beseitigung gemäß § 77 Abs. 1 ThürBO angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände herzustellen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Nitschke
Sachgebietsleiter

Verteiler: 1. Ausfertigung : Antragsteller

2. Kopien an:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Ref. Abwasser

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Untere Immissionsschutzbehörde
Markt 8
99706 Sondershausen

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Abteilung Arbeitsschutz, Dezernat 64, Regionalinspektion Nordthüringen
Gerhart-Hauptmann-Straße 3
99734 Nordhausen

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Bauverwaltung / Untere Bauaufsichtsbehörde
Markt 8
99706 Sondershausen

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Bauverwaltung / Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
Markt 8
99706 Sondershausen

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Untere Wasserbehörde
Markt 8
99706 Sondershausen

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Untere Abfallbehörde
Markt 8
99706 Sondershausen

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Untere Bodenschutzbehörde
Markt 8
99706 Sondershausen

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Amt für Umwelt, Natur und Wasserwirtschaft
Untere Naturschutzbehörde
Markt 8
99706 Sondershausen

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Edmund-König-Straße 7
99706 Sondershausen

Stadtverwaltung Sondershausen
Fachbereich II - Bau und Ordnung
Carl-Schroeder-Straße 9
99706 Sondershausen